



Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

Anhörung vom 3. Oktober bis 15. November 2022

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende-Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.

Appenzell, 30. November 2022

Vernehmlasserin oder Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat ist mit dem Entwurf einverstanden. Er bringt keine Bemerkungen und Ergänzungen an.	
Bezirksrat Schwende-Rüte	Der Bezirksrat ist mit den geplanten Änderungen einverstanden und sieht keinen Bedarf für weitere Ergänzungen oder Anpassungen.	
Bezirksrat Schlatt-Haslen	<p>Zu 2.1 Stimmzettel Im Grundsatz kann der Bezirksrat der Änderung zustimmen. Er hält aber fest, dass es wichtig ist, dass insbesondere bei gleichartigen Wahlen die Möglichkeit offensteht, für jeden Sitz einen Stimmzettel zu erstellen.</p> <p>Zu 2.2 Ungültigkeit der Stimmen Der Bezirksrat begrüsst die Konkretisierung zum Grundsatz, dass eine Stimme der öffentlich vorgeschlagenen Person zugeordnet werden kann, auch wenn noch weitere Personen mit gleichem Namen im Wahlkreis wahlfähig sind.</p> <p>Die Regelung «als öffentlich vorgeschlagen gilt», werden Vorschlag der breiten Öffentlichkeit in der Regel mit Inserat im Appenzeller Volksfreund oder Amtsblatt bekannt gibt, erachtet der Bezirksrat als gut. Es ist jedoch zu prüfen, ob tatsächlich eine Regelung bezüglich elektronischer Kanäle einzuführen ist. Die Möglichkeit, öffentliche Kandidaturen über elektronische Kanäle bis kurz vor dem Wahltermin bekanntzugeben, ist nach Ansicht des Bezirksrats kritisch. Wird dies zugelassen, so ist sicherzustellen, dass die Wahlbehörde diese Vorschläge zeitnah erhält.</p>	<p>Die gewünschte Möglichkeit ist so vorgesehen. Art. 23 Abs. 4 ist als Kann-Bestimmung formuliert, sodass der Bezirksrat wählen kann, welche Form er zur Anwendung bringen will.</p> <p>Die Formulierung in der Verordnung muss mit einer gewissen Offenheit vorgenommen werden. Ansonsten müsste bei Entwicklungen auf dem Medienmarkt die Verordnung ständig nachgeführt werden. Eine Begrenzung auf Publikationen im Appenzeller Volksfreund wäre daher zu eng. Richtig ist allerdings, dass längst nicht jede elektronische Meldung in einem Chat-Bereich ein öffentlicher Vorschlag ist. Als Richtschnur muss gelten, dass jemand als öffentlich vorgeschlagen gilt, wenn für die Verlautbarung ein Kanal gewählt wird, der sich an ein breites Publikum richtet.</p>

	Den weiteren Ergänzungen und Anpassungen stimmt der Bezirksrat zu.	
Bezirksrat Gonten	<p>Der Bezirksrat Gonten hat die Revision behandelt und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz einverstanden. Bei zwei Artikeln sieht er Änderungsbedarf:</p> <p>Art. 23 Abs. 4 Bei Wahlen sollen die Namen jener Amtsinhaberinnen und -inhaber, die sich zur Wiederwahl stellen, auf den Wahlzettel aufgedruckt werden. Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014 (VLGV, GS 160.410) gilt eine bisherige Amtsinhaberin oder ein bisheriger Amtsinhaber, die oder der sich für ihr oder sein Amt weiterhin zur Verfügung stellt, als vorgeschlagen. Es gibt keinen Grund, warum das nicht auch bei Urnenwahlen der Fall sein soll. Das erfordert aber, dass dieser Wahlvorschlag auf dem Wahlzettel abgedruckt ist.</p> <p>Art. 27 Abs. 1 Eine Wahl soll der oder dem Gewählten nicht zwingend schriftlich mitgeteilt werden müssen. Einerseits ist die Mitteilungsform bei den Gemeindeversammlungen nicht geregelt (Art. 10 Abs. 2 VLGV), was unseres Wissens nie zu Problemen geführt hätte. Es ist grundsätzlich davon abzusehen, unnötiges zu regulieren. Man darf darauf vertrauen, dass sich die Wahlvorsteherinnen und -vorsteher wie die Versammlungsführerinnen und -führer der Wichtigkeit einer korrekten Mitteilung bewusst sind. Andererseits ist eine mündliche Mitteilung zumeist schneller und effektiver. Insbesondere kann mit einer mündlichen Mitteilung sichergestellt werden, dass die oder der Gewählte die Nachricht auch erfahren hat. Eine</p>	<p>Diesfalls müsste man pro Wahl zwei Zettel verschicken, einen Zettel mit vorgedrucktem Vorschlag und einen Zettel mit leerer Linie. Das macht die Abstimmung unübersichtlich.</p> <p>Alternativ dazu kann in der Verordnung festgehalten werden, dass Amtsträgerinnen und Amtsträger, die ihr Amt fortführen wollen, als vorgeschlagen gelten und Vorgeschlagene als solche auf dem Wahlzettel vermerkt werden. Von Hand eingetragen werden müssen sie aber auch bei diesem Verfahren.</p> <p>Für eidgenössische Wahlen schreibt Art. 52 BPR vor, dass den Gewählten die Wahl schriftlich mitzuteilen ist. Diese Bestimmung sollte auch für innerkantonale Urnenwahlen gelten.</p>

	<p>rein schriftliche Mitteilung könnte beispielsweise bei Ferienabwesenheiten Missverständnisse und Unklarheiten hervorrufen, wenn die oder der Gewählte ihr oder sein Amt berechtigterweise ablehnen möchte und ihr oder ihm dazu nur eine kurze Frist zur Verfügung steht.</p>	
Bezirksrat Obereggen	<p>Die vorgeschlagenen Präzisierungen scheinen zweckdienlich, lassen den Körperschaften jedoch, gerade im Hinblick auf die Darstellung von Wahlzetteln, doch genügend Ermessensspielraum. Die pragmatische Auslegung bei der Gültigkeit von Stimmen bei öffentlich vorgeschlagenen Personen stellt durchaus eine Erleichterung dar. Das Ziel der Vereinfachung bei der Stimmabgabe und der gleichzeitigen Gewährleistung des eindeutigen Wählerwillens dürfte damit erreicht werden.</p> <p>Der Bezirksrat Obereggen unterstützt die vorgesehenen Revisionen und stellt keine Änderungs- und Ergänzungsanträge.</p>	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)	<p>Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzte sich ein Ausschuss von 13 Personen auseinander, wovon 12 Personen Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:</p> <p>Eintreten / Grundsätzliches Die AVA ist grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden. Sie begrüsst es insbesondere, dass eine Regelung für die Zählung bei Wahlen getroffen werden soll, bei denen gewisse Kandidierende vorher bekannt gemacht worden sind und für welche die Stimme auch dann gezählt werden soll, wenn weitere Angaben fehlen und sie dadurch nicht zweifelsfrei identifizierbar sind. Gleichwohl hegt die AVA gewisse Zweifel über die</p>	<p>Eine Registrierung bei der Ratskanzlei müsste mit Fristen verbunden werden, weil die Registrierung im amtlichen Publikationsorgan noch veröffentlicht werden müsste. Da im Kanton die Praxis besteht, dass Kandidatinnen und Kandidaten regelmässig bis kurz vor der Wahl noch öffentlich gemacht werden, wäre ein Meldeverfahren mit einem Vorlauf von beispielsweise 10 Ta-</p>

	<p>Auslegung des Begriffs «öffentlich», da gerade in sozialen Medien oder auch bei Nachrichtendiensten gewisse Funktionen nur einem bestimmten Kreis bekanntgemacht werden können (beispielsweise Statusmeldung bei WhatsApp).</p> <p>Die AVA schlägt vor, dass die Stimmen für Personen ohne weitere Angaben wie Beruf, Adresse oder ausgeschriebener Vorname bei Urnenwahlen nur dann gezählt werden dürfen, wenn sich die Person vorher bei der Ratskanzlei registriert hat. Das Meldeverfahren wäre damit freiwillig und hätte keinen Einfluss auf die Wählbarkeit der Personen. Es wäre indes im ureigenen Interesse der Kandidierenden, sich diesem Meldeverfahren zu unterziehen, um sich möglichst viele Stimmen zu sichern. Die Ratskanzlei würde diese Liste auf dem Internet publizieren und am Wahlsonntag den Bezirken zustellen. Ist eine Person nicht auf der Liste der Ratskanzlei, dürfen die Stimmen nur gezählt werden, wenn die Person eindeutig identifizierbar ist (etwa weil nur eine stimmberechtigte Person im Kanton diesen Namen hat oder weil weitere Angaben aufgeführt sind).</p> <p>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen</p> <p>Art. 10 Anlässlich der Revision der Verordnung im Jahr 2017 diskutierte der Grosse Rat über die Anzahl Vertretungen, die Stimmberechtigte wahrnehmen können. Die Erfahrungsberichte verschiedener Personen zeigen, dass die Bestimmung an den Urnen unterschiedlich strikt vollzogen wird, was aus Sicht der AVA unbefriedigend ist. Die AVA beantragt daher, die Frage der Vertretungen noch-</p>	<p>gen hinderlich. Als alternative Lösung wird vorgeschlagen, den Öffentlichkeitsbegriff auf den Appenzeller Volksfreund zu beschränken.</p> <p>Die Ständekommission ist nach wie vor überzeugt, dass die Vertretung einer Person ausreicht. Möchte man mehr Stimmzettel aus der Familie an die Urne mitnehmen, kann man dies machen, indem die weiteren Stimmen als briefliche Abstimmungen mitgenommen und abgegeben werden.</p>
--	--	--

	<p>mals aufzunehmen und entweder die Vertretungen gänzlich zu untersagen oder aber die Anzahl Vertretungen anhand der Praxiserfahrungen auszuweiten.</p> <p>Art. 17 Abs. 2 Streichung von «zudem» oder allenfalls Satz 2 in einen Abs. 2^{bis} überführen.</p> <p>Art. 18 Abs. 1 lit. c Der Ausdruck «Text entfernt» in der Synopse kann von der AVA nicht zugeordnet werden. Im Laufertext ist bei Art. 18 Abs. 1 lit. c «geändert» angegeben, jedoch fehlt der entsprechende Text.</p> <p>Art. 19a Abs. 3 lit. b Es wird vorgeschlagen, «ungenau» durch «nicht vollständig» zu ersetzen.</p> <p>Art. 24 Abs. 1 In Satz 2 wird unterschieden zwischen «leeren», «ungültigen» und «nicht mitgezählten Stimmen». Fraglich ist, ob der Ausdruck «nicht mitgezählt» nötig ist, da Stimmen nur dann nicht mitgezählt werden dürfen, wenn sie leer oder ungültig sind. Die AVA beurteilt dabei Enthaltungen als «leere» Stimmen.</p> <p>Art. 27 Abs. 2 Vorschlag: «Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung der Rechtsmittel kann die Bezirks- oder Gemeindebehörde die Vernichtung der Stimmzettel anordnen».</p>	<p>Die Bestimmung ist aus der Sicht der Ständekommission korrekt und eindeutig formuliert.</p> <p>«Text entfernt» bedeutet: Die Bestimmung wird aufgehoben.</p> <p>«Ungenau» ist etwas weiter als «unvollständig». Es umfasst beispielsweise auch Fälle, in denen Namen auch mit leichten Schreibfehlern gezählt werden (z.B. wenn jemand Hersche mit zwei R schreibt).</p> <p>Briefliche Stimmen, die ungültig sind, werden in der Praxis bereits vor der Auszählung ausgesondert und nicht mitgezählt. Dies geschieht, ohne dass darauf geschaut wird, ob die in den Couverts liegenden Stimmzettel leer oder ungültig sind.</p> <p>Nachdem die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder Rechtsmittel endgültig erledigt sind, muss die Behörde über die Frage der Vernichtung der Stimmzettel entscheiden. Es soll deshalb keine Kann-Formulierung gewählt werden.</p>
--	---	--

	<p>Art. 28 Vorschlag Angleichung Wortlaut an Art. 24 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (GS 160.410): «An der Urne erlassene Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.»</p>	<p>Die Standeskommission sieht im Vergleich zur heutigen Formulierung «An der Urne genehmigte Reglemente...» keine spürbare Verbesserung. Sie verzichtet auf eine Änderung.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Obereggen (AVO)</p>	<p>Die vorgeschlagenen punktuellen Anpassungen erscheinen zielführend und im Sinne der Stimmbürgerinnen und -bürger. Die AVO hat keine Änderungswünsche am vorgeschlagenen Text.</p>	
<p>Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. und politische Bauernvereinigung Obereggen</p>	<p>Mit der revidierten Verordnung über die Urnenabstimmung (VUA) sind die drei Verbände einverstanden. Sie haben keine Einwände.</p>	
<p>Gruppe für Innerrhoden (GFI)</p>	<p>Die GFI kann sich mit den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden erklären.</p> <p>Anmerkung zu Art. 23 Abs. 3 (neu) Die GFI geht davon aus, dass diese Formulierung auch die Möglichkeit der Rückweisung eines Sachgeschäfts, allenfalls mit entsprechender Kurzbeurteilung, abdeckt. Sollte dies nicht der Fall sein, beantragt die GFI eine Ergänzung des Artikels beziehungsweise Absatzes.</p>	<p>Nein. An Urnenabstimmungen kann die Möglichkeit einer Rückweisung, verbunden mit einem Antrag, nicht umgesetzt werden. Es gibt nur ja oder nein. Kommentare auf den Stimmzetteln lassen diesen ungültig werden. An der Urne besteht die Rückweisung darin, dass eine Vorlage abgelehnt wird.</p>
<p>Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh. (SVP AI)</p>	<p>Die SVP AI nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Art. 17 Abs. 1 Art. 17 Abs. 1 lit. e und Art. 23 Abs. 4 widersprechen sich nach der Meinung der SVP AI. Art. 17 Abs. 1 lit. e verlangt die Ordnung der Stimmzettel nach Kandidatinnen</p>	<p>Der Einwand ist korrekt. Die Standeskommission möchte allerdings dabei bleiben, dass Mehrfachlisten lediglich eine Option sind (siehe dazu auch Bemerkung</p>

	<p>und Kandidaten. Das heisst, für jede Kandidatin und jeden Kandidaten braucht es einen separaten Stimmzettel. Wohingegen Art. 23 von «so vielen Linien wie freie Sitze zu vergeben sind» spricht.</p> <p>Die SVP AI ist der Meinung, dass eine Liste mit so vielen Linien, wie Sitze zu vergeben sind, zur Abstimmung gelangen sollte. Somit wäre Art. 23 Abs. 4 korrekt. Dagegen müsste Art. 17 Abs. 1 lit. e neu formuliert und mit lit. f ergänzt werden:</p> <p>e) Zahl der gültigen Stimmzettel f) einer Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten mit der Anzahl erhaltener Stimmen oder bei Sachabstimmungen die Anzahl Zustimmung oder Ablehnung einer Vorlage.</p> <p>Bei den öffentlich vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ist die SVP AI mit der Veröffentlichung im Appenzeller Volksfreund einverstanden. Die elektronischen Kanäle dürfen jedoch nicht als «geeignet» gelten, sondern müssen für einen offiziellen Vorschlag genau definiert werden. Da vor allem junge Mitbürgerinnen und -bürger auf verschiedenen sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.) unterwegs sind, schlägt die SVP AI vor als «offiziell vorgeschlagen» jene Kandidaturen zu zählen, die auf der Webpage des Kantons (www.ai.ch) publiziert sind.</p>	<p>zur Stellungnahme des Bezirksrats Schlatt-Haslen). Entsprechend ist Art. 17 Abs. 1 lit. e zu ergänzen: «Zahl der gültigen Stimmzettel oder Stimmen, geordnet nach Kandidaten und Kandidatinnen oder nach Zustimmung und Ablehnung einer Vorlage.»</p> <p>Siehe hierzu die diesbezügliche Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Schlatt-Haslen.</p>
SP Appenzell I.Rh.	<p>Einleitende Bemerkungen Die Sozialdemokratische Partei Appenzell I.Rh. (SP AI) steht aus demokratischer Perspektive Abstimmungen und Wahlen an der Urne positiv gegenüber. Im Unterschied zur Landsgemeinde und den Bezirksgemeinden</p>	

	<p>ermöglichen sie grundsätzlich einer viel grösseren Anzahl Stimmberechtigten die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen und das Stimmgeheimnis wird gewahrt. Die Erfahrungen während der Corona-Pandemie mit Urnenabstimmungen und -wahlen waren positiv.</p> <p>Die SP AI beurteilt die Anpassungen in der revidierten Verordnung über Urnenabstimmungen als grundsätzlich sinnvoll. Erfahrungen aus Urnengängen während der Corona-Pandemie können in die neue Verordnung einfließen. Aus ihrer Sicht werden so wichtige Grundlagen für eine rechtlich korrekte Umsetzung geschaffen. Appenzell I.Rh. ist so bei einem Weg- oder Ausfall der Landsgemeinde und der Bezirksgemeinden gut auf Wahl- und Abstimmungsregeln an der Urne vorbereitet.</p> <p>Vernichtung der Stimmzettel (Art. 27 Abs. 2) Die SP AI schlägt vor, den Text zu präzisieren und jenem der bundesrechtlichen Regelung im Bundesgesetz über die politischen Rechte (Art. 14 Abs. 3 BPR) anzugleichen.</p> <p>Text in der Fassung der Vernehmlassung: «Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung der Rechtsmittel entscheidet die Bezirks- oder Gemeindebehörde über die Vernichtung der Stimmzettel.»</p> <p><i>Textvorschlag der SP AI:</i> «Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung der Rechtsmittel werden die Stimmzettel von den Bezirks- oder Gemeindebehörden vernichtet.»</p> <p>Begründung: Die Formulierung in der Vernehmlassung deckt sich aus Sicht der SP AI nicht mit der bundesrechtlichen Vorlage,</p>	<p>Im Kanton wird keine separate Erhaltung vorgenommen, weil die gemeldeten Ergebnisse im Regelfall schon am Abstimmungstag endgültig behandelt werden. Die Regelung im Kanton knüpft daher bewusst an die Rechtsmittelfrist und Rechtsmittelerledigung an.</p>
--	---	---

	<p>auf welche die Ständekommission in ihrer Botschaft in Punkt 2.3 (Vernichtung der Stimmzettel) Bezug nimmt. Die Formulierung «über die Vernichtung der Stimmzettel entscheiden» lässt einen Spielraum offen, der mit der bundesrechtlichen Formulierung nicht vorgesehen ist: «Nach Erwahrung des Stimmergebnisse (wenn die Stimmergebnisse amtlich feststehen) werden die Stimmzettel vernichtet» (Art. 14 Abs. 3 BPR).</p>	
--	--	--